

Weisung Dienstverschiebung und Urlaub (Kommandobeschluss vom 8. November 2023)

1 Grundlagen

1.1 Zivilschutzverordnung, ZSV

Art. 36 Verschiebung von Ausbildungsdiensten

- ¹ Schutzdienstpflichtige können bei der anbietenden Stelle spätestens drei Wochen vor dem Einrücken ein schriftliches Gesuch um Verschiebung einreichen. Das Gesuch ist zu begründen. Ein Anspruch auf Verschiebung von Ausbildungsdiensten besteht nicht.
- ² Die anbietende Stelle entscheidet über das Gesuch.
- ³ Solange das Gesuch nicht bewilligt ist, besteht die Einrückungspflicht weiter.

Einsätze (Art. 28 Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)

Einsätze bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten sowie für Instandstellungsarbeiten sind keine Ausbildungsdienste, weshalb hierfür keine gesetzliche Grundlage für eine Verschiebung besteht.

Art. 44 Urlaub

- ¹ Schutzdienstpflichtige können der anbietenden Stelle spätestens zehn Tage vor dem Einrücken ein schriftliches Gesuch um Urlaub einreichen. Das Gesuch ist zu begründen.
- ² Die anbietende Stelle entscheidet abschliessend über das Gesuch.
- ³ Bei Dringlichkeit kann das Gesuch auch während des Dienstes eingereicht werden. Über das Gesuch entscheidet abschliessend der Leiter oder die Leiterin des Dienstanlasses.
- ⁴ Ein Anspruch auf Urlaub besteht nicht.

1.2 Verordnung über den Zivilschutz, SRL 372a

§ 9 Aufgebot

- ¹ Die anbietende Stelle informiert die Schutzdienstpflichtigen in der Regel bis spätestens 30. November des Vorjahres mit einer Dienstvoranzeige über die geplanten Dienstleistungen.
- ² Sie stellt den Schutzdienstpflichtigen das Aufgebot für alle Ausbildungsdienste und für die Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft mindestens sechs Wochen vor Dienstbeginn zu.

1.3 Dienstanordnung

3.1 Dienstvoranzeige

Die anbietende Stelle informiert den AdZS so weit möglich über geplante Zivilschutzdienste (Wiederholungskurse und Einsätze zugunsten der Gemeinschaft) mittels Dienstvoranzeige. Diese Information ist verbindlich und verpflichtet den AdZS, die Dienstleistungen in seiner beruflichen und privaten Tätigkeit einzuplanen. Der Arbeitgeber ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

1.4 Dienstliche Anordnung

Soweit die Ausführungen dieser Weisung nicht durch gesetzliche Bestimmungen geregelt sind, gelten diese als dienstliche Anordnung nach Art. 44 Abs. 1 BZG.

2 Prozess

2.1 Zuständigkeit

Das Gesuch ist an die anbietende Stelle zu richten, welche den Prozess koordiniert und die administrativen Arbeiten vollzieht. In der Regel wird das Gesuch zur Beurteilung an das Kommando der jeweiligen Kompanie weitergeleitet. Dieses entscheidet ermessensweise abschliessend.

2.2 Antrag und Formvorschriften

Das Gesuch ist persönlich durch die aufgebotene Person in schriftlicher Form (Post, E-Mail oder Online-Formular) einzureichen. Es ist zu begründen und mit den entsprechenden Belegen zu dokumentieren. Die Antwort auf Posteingaben erfolgt an die im Personalinformationssystem des Zivilschutzes (Pisa ZS) hinterlegte E-Mailadresse.

Auf Gesuche, welche durch Drittpersonen (z.B. Arbeitgeber) oder mündlich gestellt werden, wird nicht eingegangen. Verspätete sowie unbegründete Gesuche werden nicht bewilligt.

2.3 Beurteilung

Das Gesuch wird nach umfassender Prüfung situativ beurteilt und restriktiv bewilligt. Zusätzliche Abklärungen im Zweifelsfalle bleiben vorbehalten. Die Beurteilung erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Einhaltung der Formvorschriften und Fristen
- Anlasshistorie (bisherige Gesuche)
- Einträge Disziplinarstrafwesen
- Verhalten des Angehörigen des Zivilschutzes und seines Umfelds während vergangenen Dienstleistungen
- Verhalten des Angehörigen des Zivilschutzes und seines Umfelds im Zusammenhang mit der Gesuchstellung

2.4 Entscheid

Der Entscheid ist abschliessend. Weder mit dem Angehörigen des Zivilschutzes noch mit Drittpersonen werden Diskussionen über die Entscheidung geführt.

2.5 Ersatzdienst

Wird ein Gesuch bewilligt, ist in der Regel ein Ersatzdienst in einer anderen Formation zu leisten. Die Daten werden mittels Dienstanzeige oder zeitgleichem Aufgebot bekannt gegeben.

2.6 Kosten

Die Bearbeitung eines Gesuches ist grundsätzlich kostenlos. Ausserordentliche Aufwände werden nach effektivem Aufwand verrechnet (Ziff. 2.2 Gebührenordnung). Als ausserordentlicher Aufwand gilt insbesondere:

- Bearbeitung von wiederholten Eingaben
- Bearbeitung von Eingaben nach erfolgtem Entscheid
- Abklärungen, welche aufgrund fehlender Dokumente erforderlich sind
- Abklärungen, welche aufgrund zweifelhafter Darstellungen erforderlich sind

2.7 Strafbestimmungen

Jegliche Widerhandlungen werden nach Art. 88 ff BZG geahndet. Das Einreichen von Gefälligkeitszeugnissen nachdem ein Gesuch nicht bewilligt wurde, wird als Versuch, sich der Schutzdienstleistung zu entziehen, qualifiziert.

3 Urlaubsgesuch bei Dringlichkeit (Art. 44 Abs. 3 ZSV)

3.1 Zuständigkeit

Über das Gesuch entscheidet der Leiter des Dienstanlasses abschliessend. Bei Abwesenheit oder Verhinderung kann die Entscheidungskompetenz an einen diensthabenden Offizier delegiert werden.

3.2 Antrag und Formvorschriften

Das Gesuch kann mündlich gestellt werden. Der Leiter des Dienstanlasses bzw. dessen Vertretung kann auf einen schriftlichen Antrag bestehen.

3.3 Grundsatz

Kurzfristige Abwesenheiten im Sinne eines Urlaubs bei Dringlichkeit werden ausschliesslich für mehrtägige Anlässe gewährt. Dieser beträgt bei zwei- bis viertägigen Dienstleistungen maximal einen halben Tag. Bei einer Anlassedauer von fünf oder mehr Tagen können maximal eine ganztägige, unbesoldete Absenz oder zwei besoldete Halbtage bewilligt werden. Der Leiter des Dienstanlasses oder seine Vertretung kann den Zeitraum für die Gesuchstellung einschränken.

3.4 Beurteilung

Die Beurteilung erfolgt unter Berücksichtigung

- der eigenen Feststellungen;
- der Vereinbarkeit mit dem Auftrag und des Arbeitsfortschrittes;
- des Verhaltens des Angehörigen des Zivilschutzes und seines Umfelds während vergangenen Dienstleistungen;
- des Verhalten des Angehörigen des Zivilschutzes und seines Umfelds im Zusammenhang mit der Gesuchstellung.

Der Gesuchsteller kann mittels dienstlicher Anordnung zur Vorweisung von Beweisdokumenten verpflichtet werden. Die Administration erteilt auf Nachfrage hin Auskunft über die Historie der Anlässe und des Disziplinarstrafwesens. Ein Anspruch auf Urlaub besteht nicht.

3.5 Entscheid

Der Entscheid ist abschliessend und in der Appell-Liste zu dokumentieren. Weder mit dem Angehörigen des Zivilschutzes noch mit Drittpersonen werden Diskussionen über die Entscheidung geführt.

3.6 Strafbestimmungen

Jegliche Widerhandlungen werden nach Art. 88 ff BZG geahndet. Das Einreichen von Gefälligkeitszeugnissen nachdem ein Gesuch nicht bewilligt wurde, wird als Versuch, sich der Schutzdienstleistung zu entziehen, qualifiziert.

4 Bewilligungs-Praxis

Die nachstehende Aufzählung basiert auf Erfahrungswerten und soll einen zusammenfassenden Überblick über die geltende Praxis vermitteln. Die Inhalte sind nicht abschliessend und begründen kein Anspruch.

Grund	Beleg	Praxis
Unterricht Berufsfachschule	Stundenplan	Bewilligung für effektive Zeit
Unterricht berufliche Weiterbildung	Stundenplan, Kursbestätigung	Bewilligung für effektive Zeit
Prüfungen	Prüfungsaufgebot	Bewilligung für effektive Zeit
Ferien / Urlaub, sofern vor Erlass des Aufgebotes gebucht	Buchungsbestätigung	Verschiebung
Hochzeitsgast	Einladung	Bewilligung für effektive Zeit
Diplomfeier	Einladung	Bewilligung für effektive Zeit
Beerdigung	Todesanzeige	Bewilligung für effektive Zeit
Fachärztliche Konsultation	Aufgebot, Terminbestätigung	Bewilligung für effektive Zeit

Grund	Beleg	Praxis
Beruflich bedingte Absenzen: - Arbeitsüberlast - Geschäftstermine - Auslandsaufenthalte - Führungspositionen - Stellvertretungen - Landwirtschaft und Selbständigkeit	Der detaillierte Nachweis, dass sich die Absenz aufgrund einer Notsituation nicht anderweitig regeln lässt, muss unaufgefordert erbracht werden.	Bewilligung nur in Ausnahmefällen
Kinderbetreuung (Notsituation)	Der Nachweis einer kurzfristig eingetretenen Notsituation muss unaufgefordert erbracht werden.	Bewilligung nur in Ausnahmefällen

Grund	Praxis
Reguläre Kinderbetreuung	Keine Bewilligung
Hobby / Jagd	Keine Bewilligung
Ferien / Urlaub, sofern nach Erlass des Aufgebotes gebucht	Keine Bewilligung

5 Schlussbestimmungen

Diese Weisung tritt per 8. November 2023 in Kraft.

Sempach, 8. November 2023

Oberstlt Rolf Gut
Kommandant

Maj Bruno Felber
Kommandant Stv